

VERHANDLUNGSSCHRIFT ÜBER DIE öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 16.12.2021

im in der Galerie der BFF

Beginn: 18:00

Ende: 19:45

Anwesend sind:

Vorsitzende/r

Natascha Matousek

StellvertreterIn

Günter Hütter, MBA

Mitglieder

Jürgen Bauer

Josef Graf

Silvia Gruber-Ohrenberger

Dipl.-HLFL-Ing Heinrich Hartl

Markus Hütter

Vanessa Matousek

Dipl.Ing. Cordula Müller

Helmut Müller

Peter Platzer

Ing. Helmut Reiter

Ing. Klaus Schmid, MBA

Andrea Springer

Michael Tod

Degenhard Trubacek

Günther Wind

Martin Zier

Alexander Geiger

SchriftführerIn

Franz Hacker

Dipl. Ing. Maximilian Schönowsky, BSc.

Entschuldigt abwesende Mitglieder

Julia Schmid

Bettina Hütter

Florian Schartner

Berndt Gössinger

Fr. Bgm. Matousek begrüßt alle erschienenen Gemeinderäte sowie auch 3 (später 4) Zuhörer und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Entschuldigt abwesend sind die GR Bettina Hütter, GGR Gössinger, GR Schartner u. GR Julia Schmid.

Die Vorsitzende setzt die Punkte 7 (Neugestaltung Homepage), 20 –

Vereinbarung Fontana u. 22 – Kauf-, Tausch- u. Optionsvertrag HWS von der Tagesordnung ab.

Antrag: Bgm. Matousek beantragt gemäß § 46/3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Tagesordnung um folgende Punkte zu erweitern:

Öffentlich:

Punkt 17 Verordnung des Bezugsniveaus – Bürgermeistersiedlung BA/384/2021

Begründung:

Aufgrund der neuen Kanalverlegung musste das Bezugsniveau verändert werden um das Gefälle für die Abwasserkanäle sicher zu stellen.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Punkt 18 Abänderung Beschluss Gemeinderat TOP 11 vom 02.07.2020 – Zwischenfinanzierung HWS Projekt – FI/413/2021

Begründung:

Aufgrund wesentlicher Änderungen aufgrund der Darlehensausschreibung durch den Verband ist die Abänderung des GR-Beschluss vom 2. 7. 2020 erforderlich.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Punkt 19 Preiserhöhung der Inserate – AV/419/2021

Begründung:

Aufgrund der letzten Erhöhung im Jahre 2015 sollen die Inseratenpreise ab 2022 angepasst werden.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Punkt 20 Vorleistung Straßenbau – AV/407/2021

Begründung:

Um den Geldfluss für offenen Beauftragungen, die bislang aus Kapazitätsgründen nicht beauftragt wurden, sollen 300.000€ in Vorleistung an ABO gegen Sicherstellung und Erfüllungsgarantie überwiesen werden.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Punkt 21 Vergabe der Unterhaltungsreinigung Schulzentrum Oberwaltersdorf – BH/412/2021

Begründung:

Aufgrund der Vertragsauflösung der monatlichen Unterhaltsreinigung mit der Reinigungsfirma Scharb wurde rasch ein Angebot seitens der TKG Trumau eingeholt um die Reinigung für das gesamte Schulzentrum nahtlos fortsetzen zu können.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Punkt 22 Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.2021 TOP 15 – Genehmigung Bestbieter Darlehensauschreibung FSA Darlehen für den Kauf eines Grundstückes im Ortskern (Impulsförderung) FI/414/2021

Begründung:

Aufgrund der Nachbesserung des Kaufpreises musste auch das FSA Darlehen angepasst werden.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Fr. GR Gruber-Ohrenberger beantragt, gemäß § 46/3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 die Tagesordnung um folgenden Punkt zu erweitern:
Ich begründe meinen Dringlichkeitsantrag wie folgt:

Ausgangslage:

Am 18.8.2021 hat eine Verhandlung diesbezüglich mit der BH Baden stattgefunden.

Details entnehmen sie bitte der aufliegenden Verhandlungsschrift.

Im Ergebnis wurden die Geschwindigkeitsmessungen aus 2019 herangezogen.

In diesen Messungen zeigen sich bereits deutlich über dem Landesdurchschnitt liegende Geschwindigkeitsübertretungen (gemessen Trumauerstrasse km 7,5) von V85% 70,2 km/h (Fahrtrichtung Trumau) und V85% 68,8 km (FR Orts).

Die vorhandenen Geschwindigkeitswerte im unbeschränkten Ortsgebiet liegen lt. Aussage der BH Baden über den österreichischen Durchschnittswerten vergleichbarer Landstraßen.

Daher empfiehlt die BH Baden in ihrer Verhandlungsschrift, dass die Gemeinde bauliche Maßnahmen zur dauerhaften Senkung des Geschwindigkeitsniveaus zu prüfen habe.

Ergänzung: im Jahr 2020 wurden von der Gemeinde mehrfach wochenlange Geschwindigkeitsmessungen auf der Trumauerstrasse durchgeführt. Diese zeigen weitere Zunahmen der V85% bei einzelnen Fahrzeugtypen.

Der deutliche Zuwachs der Anrainer im Giardino und die Attraktivität der neuen Badeanlage werden zu einer weiteren Frequenzsteigerung der Fußgänger und des Anrainerverkehrs führen.

Daher beantrage ich, wie von der BH Baden in der Verhandlungsschrift empfohlen:

1. eine Temporeduktion von 70kmh auf 50kmh.
2. dass die Gemeinde bauliche Maßnahmen auf der Trumauerstrasse km 7,8 zur dauerhaften Senkung des Geschwindigkeitsniveaus bereits im Q1 2022 veranlasst wie zB deutlichere Verschwenkung der Fahrbahn oder Anlegen eines Kreisverkehrs bei der Ortseinfahrt.

Die Vorsitzende stellt den Antrag, den Dringlichkeitsantrag von Fr. GR Gruber-Ohrenberger, nicht auf die TO aufzunehmen.

Beschluss: Mehrheitliche Zustimmung

Abstimmung: 17 Dafür Stimmen, 2 Gegenstimmen (GR Trubacek, GR Gruber-Ohrenberger)

Nicht Öffentlich:

Punkt 23 Wohnungsvergabe Haus Helene Pfarrgasse 18 TOP 29 – AV/418/2021

Begründung:

Aufgrund eines Sterbefalles im TOP 29 soll die Wohnung wieder vergeben werden.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Protokolls vom 14. Okt. 2021
2. Berichte der Bürgermeisterin
3. Berichte der gf. Gemeinderäte
4. Bericht Hochwasserschutz
5. Neubesetzung der Ausschüsse

6. Kostenreduktion Telefonanlage
Vorlage: AV/392/2021
7. Bebauungsplan - TBB Oberwaltersdorf West + Änderungen Ost
8. Bericht der Kontrolle
Vorlage: BH/411/2021
9. Genehmigung 1. Nachtragsvoranschlag 2021
Vorlage: FI/401/2021
10. Genehmigung Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2022
Vorlage: FI/394/2021
11. Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien - Änderung der Zins- und Ratenfälligkeitstermine für bestehende Darlehen
Vorlage: FI/397/2021
12. Darlehensumschuldungen bestehender Darlehen infolge besserer Konditionenvereinbarung
Vorlage: MA/398/2021
13. 29. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes - Flächenwidmungsplan
Vorlage: BA/375/2021
14. Genehmigung Subvention Verein Haus Helene 2022
Vorlage: FI/395/2021
15. e5 Grundsatzbeschluss CO² Neutralität
Vorlage: AV/399/2021
16. externer Brandschutzbeauftragter
Vorlage: AV/366/2021
17. Verordnung des Bezugsniveaus - Bürgermeistersiedlung
Vorlage: BA/384/2021
18. Abänderung Beschluss Gemeinderat TOP 11 vom 02.07.2020 - Zwischenfinanzierung HWS Projekt
Vorlage: FI/413/2021
19. Preiserhöhung der Inserate
Vorlage: AV/419/2021
20. Vorleistung Straßenbau
Vorlage: AV/407/2021
21. Vergabe der Unterhaltungsreinigung Schulzentrum Oberwaltersdorf
Vorlage: BH/412/2021
22. Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.2021 TOP 15 - Genehmigung Bestbieter Darlehensauschreibung FSA Darlehen für den Kauf eines Grundstückes im Ortskern (Impulsförderung)
Vorlage: FI/414/2021

Nicht öffentlicher Teil

23. Verlängerung Mietvertrag - Haus Helene TOP 33
Vorlage: BA/389/2021
24. Wohnungsvergabe Haus Helene Pfarrgasse 18 TOP 29
Vorlage: AV/418/2021
25. Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 25.02.2021 TOP 10 - Grundstücksankauf
Vorlage: FI/415/2021
26. Auszahlung des Kinderweihnachtsgeldes 2021
Vorlage: BH/396/2021
27. Personalangelegenheiten für Gemeinderat am 16.12.2021
Vorlage: AV/102/2021

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Genehmigung des Protokolls vom 14. Okt. 2021

Sachverhalt: Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der Letzten Sitzung vom 14. Okt. 2021 vor, welches jedem Gemeinderat zugegangen ist. Es liegen zwei schriftliche Stellungnahmen von Hrn. GR Müller u. Hrn. GGR Gössinger vor.

Antrag: Die Vorsitzende beantragt, das Protokoll in der abgeänderten Form zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafür Stimmen

zu 2 Berichte der Bürgermeisterin

Elternverein

Fr., den 17. 12.:
16-21h Ausschank
17h Krippenweihe mit dem Pfarrer
18:30h Überraschungsauftritt Musikverein/Trompeten

23.12.:
Lebende Krippenfiguren ab 11h
Jedes Kind bekommt eine schokoladige Überraschung

	Tagesstatistik					Gesamtübersicht (seit 16.3.2020)		
	Pos	Gen	Verst	Gesamt Positive	7 Tages Inzidenz	Gen	Verst	Ges. best. Fälle
Oberwaltersdorf	1	4	0	10	83,33	496	3	509
Bezirkzzahlen	59	112	-1	678	235	17798	193	18669

zu 3 Berichte der gf. Gemeinderäte

GGR Cordula Müller:

- Beauftragung zu Gutachten zur Querungsstelle Giardino ist bereits erfolgt
- Verkehrsstärkenmessungen bzgl. LKW-Verkehr in diesem Bereich liegen unter dem Landesdurchschnitt
- Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduktion (insbesondere auch Ortseinfahrten Trumauer bzw. Tattendorfer Str.) befinden sich in Prüfung
- Weitere Verkehrsgutachten für den restlichen ORT sind im laufen

zu 4 Bericht Hochwasserschutz

Erste Runde mit Grundstückseigentümer, jetzt werden die Einwände und Anregungen durchgearbeitet.

Im Nächsten Jahr mehr Öffentlichkeitsarbeit zum Hochwasserschutz.

Stabilisierung der Ufermauern mittels Verankerung wird nicht weiterverfolgt, stattdessen wird eine Verstärkung mittels einer Vormauer angestrebt.

zu 5 Neubesetzung der Ausschüsse

Sachverhalt: Aufgrund des Ausscheidens von Fr. GR Schlögl wurde von den Grünen Oberwaltersdorf folgender Wahlvorschlag für die Nachbesetzungen eingebracht:

Der Wahlvorschlag von
DIE GRÜNEN OBERWALTERSDORF (GRÜNE)

· für einen Ausschuss-Sitz
im Pflicht-Ausschuss: Prüfungsausschuss

· für einen Ausschuss-Sitz
im Ausschuss: Soziales

· für den
Schulverband Oberwaltersdorf-Trumau NMS

lautet: Martin Zier (Geb.-Datum: 3. Jänner 1971)

Antrag: Die Vorsitzende beantragt, dem Wahlvorschlag Folge zu leisten.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 6 Kostenreduktion Telefonanlage

Vorlage: AV/392/2021

Sachverhalt:

Die Telefonanlage in der jetzigen Konfiguration mit LIC+ verursacht aufgrund der hohen Komplexität immer wieder Probleme bei der Kommunikation mit Außenstellen und externen Partnern.

Wir haben daher nach alternativen gesucht. Aufgrund des aktuellen Vertragsverhältnisses mit A1 bis 2023 (Ende) sind wir hier jedoch noch gebunden. A1 kennt die Anlage und alle Nebenstellen.

Unser Konsulent Fa. Widermann kann keine Aufwandsabschätzung treffen und daher keine genauen Kosten angeben.

Von A1 haben wir folgendes Angebot für die Optimierung der IP-Telefonie erhalten:

Die monatliche Grundgebühr reduziert sich durch die Optimierung um 426,67 Euro und teilt sich wie folgt auf:

Die Telefonanlage HCS reduziert sich um 228,17 Euro

Der ISDN Multianschluss wird durch die SIP Lösung Netphone Business (schon im Angebot enthalten) ersetzt und daher fällt auch die Grundgebühr (Multianschluss) von monatlich 198,50 weg.

Ebenso fallen alle variablen Verbindungsentgelte in das österreichische Festnetz durch die inkludierten Freiminuten beim Tarif Netphone Business weg.

Aktuelle Kosten im Monat	1.183,62€/Monat 14.203,44€/Jahr
Multianschluss fällt weg	- 198,50 € /Monat
Reduktion HCS mit neuem Vertrag	- 228,17 € /Monat
Monatliche Kosten mit neuem Vertrag	756,95€/Monat 8.947,8€/Jahr
!! Ersparnis im Monat um – 426,67 € !!	

Jedoch wird der laufende Vertrag 36 Monate ab Abschluss geschlossen. (12/2021-12/2024)

Die Umstellung Kostet einmalig 1548,90€

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt die Änderung des laufenden Vertrages zur Reduzierung der monatlichen Kosten der Telefonanlage um 426,67€/Monat = 5.120,04€/Jahr.

Einmaligen Investitionskosten von 1548,90€ und eine Verlängerung des laufenden Vertrages bis 12/2024.

Beschluss: Einstimmig

Wortmeldung: GR Trubacek

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 7 Bebauungsplan - TBB Oberwaltersdorf West + Änderungen Ost

Sachverhalt:

1 Ausgangssituation

Der Entwurf zur Neuerstellung des Bebauungsplans Oberwaltersdorf lag in der Zeit vom 03. November 2021 bis 15. Dezember 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Festlegung von Bebauungsbestimmungen für den gesamten Planungsraum westlich der Triesting sowie westlich der Siedlerstraße mit Ausnahme des Wohnparks Fontana. Die rechtskräftigen Teilbebauungspläne Oberwaltersdorf Ost und Badeteichsiedlung Schloss-seen werden in den neuen Bebauungsplan Oberwaltersdorf integriert. Zudem wird der bereits rechtskräftige Bebauungsplan in einigen Punkten geändert.

Seitens des Amtes der NÖ Landesregierung liegen keine Gutachten bzw. Stellungnahmen zum aufgelegten Entwurf vor. Es erfolgte allerdings eine Abstimmung mit der Amtssachverständigen (ASV) der Abteilung RU1 in Bezug auf eine geringfügige inhaltliche Abänderung betreffend den Änderungspunkt 8 (siehe untenstehende Ausführungen). Während der öffentlichen Einsichtnahme sind keine Stellungnahmen eingelangt.

2 Änderungen gegenüber dem Entwurf

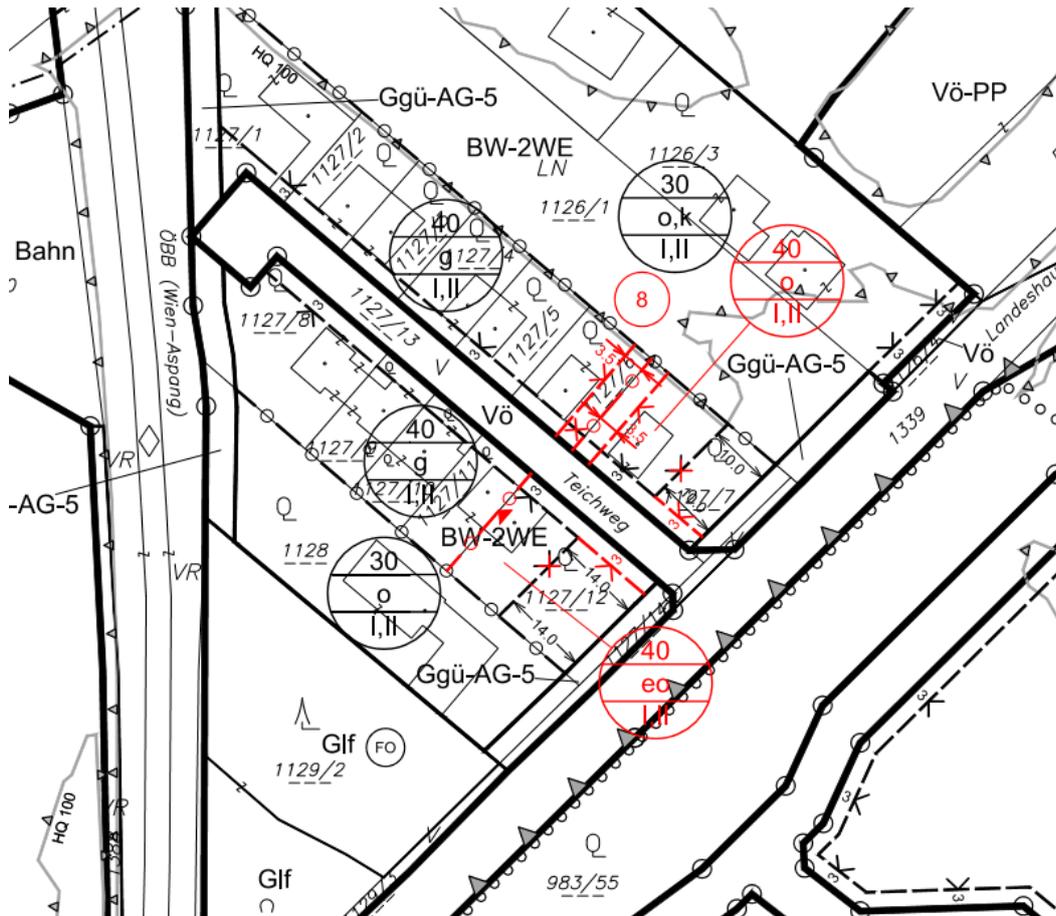
Der Änderungspunkt 1 der 29. Änderung des Flächenwidmungsplans wird zurückgestellt und daher vorerst nicht beschlossen. Der damit korrespondierende Änderungspunkt 1 des Bebauungsplans entfällt daher ebenfalls, da auf den zur Umwidmung vorgesehenen Flächen keine Bebauungsbestimmungen festgelegt werden.

Der Änderungspunkt 6 (Zentrumszone) wird auf Grundlage des raumordnungsfachlichen Gutachtens des Amtes der NÖ Landesregierung abgeändert. Die Kenntlichmachung der Zentrumszone wird daher auch im Bebauungsplan abgeändert. Auf die Bebauungsbestimmungen hat dies keine Auswirkungen.

Beim Änderungspunkt 7 wird eine planliche Korrektur der Widmungsbeschriftung vorgenommen (BK-HE-6WE statt BK-HE).

Der Änderungspunkt 8 wird nach Abstimmung mit der ASV der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung in geringfügigem Ausmaß abgeändert. Zur Sicherstellung der ausreichenden Belichtung im Übergang zwischen der geschlossenen und der offenen Bauweise werden seitliche Baufluchtlinien festgelegt. Diese sind jeweils 3,5 m von der seitlichen Grundstücksgrenze entfernt, in Bezug auf die festgelegte Gebäudehöhe (Bauklassen I,II) jedenfalls ausreichend und entsprechen auch dem derzeitigen Baubestand (Abstände der Hauptgebäude zur seitlichen Grundstücksgrenze). Die Errichtung von Nebengebäuden im seitlichen Bauwuch ist grundsätzlich zulässig.

Die von der Abänderung betroffenen Bereiche sind in den Plandarstellungen in der Anlage ersichtlich (Plandarstellungen - Beschluss). Die Abbildungen sind auf A3 verkleinert im Maßstab 1:2.000 dargestellt und dienen der Dokumentation der Abänderungen. Die Plan-drucke werden selbstverständlich im Maßstab 1:1.000 ausgeführt. Die Planblätter, die sich gegenüber dem Entwurf nicht ändern, liegen nicht bei.



3 Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird abschließend empfohlen, den Bebauungsplan Oberwaltersdorf ohne den Änderungspunkt 1 sowie unter Berücksichtigung der Abänderung des Änderungspunkts 6 und des Änderungspunkts 8 zu beschließen. Die Änderungspunkte 2 bis 5 können ebenso wie der Änderungspunkt 7 (unter Berücksichtigung der oben beschriebenen planlichen Korrektur) gemäß dem Entwurf beschlossen werden.

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat möge den Bebauungsplan sowie die dbzgl. Verordnung analog der Beschlussempfehlung beschließen.

MARKTGEMEINDE OBERWALTERSDORF KG OBERWALTERSDORF BEBAUUNGSPLAN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 16. Dez. 2021, Top 7, folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Auf Grund der §§ 29 - 34 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und dem Örtlichen Raumordnungsprogramm für das Gemeindegebiet Oberwaltersdorf ein Bebauungsplan erlassen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist der Plandarstellung zu entnehmen.

§ 2 Plandarstellung

- (1) Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der einzelnen Grundflächen sind dieser Verordnung und der vom Büro Dr. Paula, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung ZT-GmbH, unter Zl. G20092/B0 verfassten Plandarstellung im Maßstab 1:1000 zu entnehmen.
- (2) Die in Absatz (1) angeführte Plandarstellung, welche aus 20 Planblättern und einer Legende besteht und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Anordnung der Gebäude

- (1) Im Bauland Sondergebiet-Badeteichsiedlung sind in der geschlossenen Bauweise Nebengebäude so anzuordnen, dass durch diese in Kombination mit dem Hauptgebäude die geschlossene Bauweise hergestellt wird. Wird kein Nebengebäude errichtet, ist die geschlossene Bauweise durch das Hauptgebäude oder eine Mauer herzustellen. Wird das Hauptgebäude von seitlicher zu seitlicher Grundstücksgrenze errichtet, darf die Gebäudehöhe an einer seitlichen Grundstücksgrenze in einem Abstand von 3 m zum Nachbargrundstück eine maximale Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Die Bebauung ist jedenfalls überwiegend durch Hauptgebäude straßenseitig in einer geschlossenen Flucht auszuführen, auch dann wenn die geschlossene Bauweise durch Nebengebäude oder Mauern hergestellt wird.
- (2) Im Bauland Sondergebiet-Badeteichsiedlung ist das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Mobilheimen, Gerätehütten u.dgl. unzulässig.

§ 4 Größe der Bauplätze

- (1) Bei künftigen Grundteilungen zur Schaffung von Bauplätzen im Bauland Wohngebiet, Bauland Sondergebiet-Badeteichsiedlung und Bauland Kerngebiet darf deren Größe nicht unter 500 m² liegen, sofern die Größe durch eine Besondere Bestimmung nicht anders geregelt ist. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Grundstücksvereinigungen und geringfügige Verbesserungen der Grundstücksstruktur, durch die keine zusätzlichen Grundstücke im Bauland geschaffen werden.
- (2) Bei künftigen Grundteilungen zur Schaffung von Bauplätzen im Bauland Betriebsgebiet darf deren Größe nicht unter 1.000 m² liegen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Grundstücksvereinigungen und geringfügige Verbesserungen der Grundstücksstruktur, durch die keine zusätzlichen Grundstücke im Bauland geschaffen werden.

§ 5 Einfriedungen

- (1) Im Bauland Sondergebiet-Badeteichsiedlung darf die maximale Gesamthöhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen 1,5 m nicht überschreiten. In allen anderen Widmungen darf die maximale Gesamthöhe von Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen 1,8 m nicht überschreiten.

- (2) Sofern bei einer Einfriedung ein Sockel errichtet wird, darf dieser max. 50 cm hoch sein.

§ 6 Abstellanlagen

- (1) Die Mindestanzahl der in § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014 LGBl. Nr. 4/2015 i.d.g.F. vorgeschriebenen Pflichtstellplätze für Wohngebäude muss um den Faktor 2 über den dort festgelegten Werten liegen. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind geförderte Wohnprojekte für Junges Wohnen gemäß den NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2011. Für diese Einrichtungen gilt die in § 11 NÖ Bautechnikverordnung 2014 LGBl. Nr. 4/2015 i.d.g.F. festgelegte Anzahl an Stellplätzen.
- (2) Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind so anzuordnen, dass die Ein- und Ausfahrten für mindestens einen Stellplatz je Wohneinheit hindernisfrei – ohne davor angeordneten Stellplatz – erfolgen kann.

§ 7 Freiflächen

- (1) Die in der Plandarstellung festgelegten Freiflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten bzw. gelten die in der Plandarstellung und im Anhang näher festgelegten Bestimmungen (F1, F2 etc.) für ihre Ausgestaltung.
- (2) Für Grundstücke im Bauland Kerngebiet gilt, dass mindestens 15 % der Grundstücksflächen von jeglicher Bebauung (auch unterirdische Bauten, wie z.B. Tiefgaragen) freizuhalten, als Versickerungsfläche zu nutzen und gärtnerisch auszugestalten sind.
- (3) Für Grundstücke im Bauland Betriebsgebiet gilt, dass mindestens 15 % der Grundstücksflächen von jeglicher Bebauung (auch unterirdische Bauten, wie z.B. Tiefgaragen) freizuhalten sind, als Versickerungsfläche zu nutzen und zu begrünen sind. Dieser Anteil ist in Form einer zusammenhängenden Freifläche zu gestalten, die Errichtung von Abstellflächen und Lagerflächen ist nicht zulässig.

§ 8 „Besondere Bestimmungen“

- (1) Für bestimmte und in der Plandarstellung besonders bezeichnete Teilgebiete gelten zusätzlich "Besondere Bestimmungen" (BB 1, BB 2, etc.). Diese im Anhang und in der Plandarstellung näher ausgeführten "Besonderen Bestimmungen" sind Bestandteil dieser Verordnung und im Sinne des § 30 Abs. 2 des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 einzuhalten.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- (1) Im Bauland Sondergebiet-Badeteichsiedlung muss bei der Errichtung von Baulichkeiten jedweder Art (ausgenommen Fundamente, Stiegen und Stege) die Mindesthöhenlage gemäß der rechtsgültigen wasserrechtlichen Bewilligung für die Schlosseen berücksichtigt werden.

§ 10 Schlussbestimmung

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Zugleich werden alle anderen dieser Verordnung widersprechenden Teilbebauungspläne und Bebauungsvorschriften außer Kraft gesetzt.

Oberwaltersdorf, am

Für den Gemeinderat
Die Bürgermeisterin

angeschlagen am:

abgenommen am:

Bebauungsplan Oberwaltersdorf

Anhang zur Verordnung des Gemeinderates vom 16. Dez. 2021:

Festlegung „Besondere Bestimmungen“ gemäß § 8:

- BB1: – Jedes einzelne Hauptgebäude (Reihenhaus) darf ein Ausmaß von 100 m² bebauter Fläche inkl. Zubauten nicht überschreiten.
- Im Bauland Wohngebiet ist die Errichtung einer überdachten Fahrradabstellanlage pro Wohnung im Ausmaß von 4 m² sowie die Errichtung von gemeinschaftlichen Fahrradabstellplätzen und Müllsammelplätzen als Nebengebäude in unbeschränktem Ausmaß zulässig. Die Errichtung von weiteren Nebengebäuden über das in § 17 Z. 8 der NÖ Bauordnung 2014 definierten Ausmaß hinaus (Aufstellung einer Gerätehütte und eines Gewächshauses bei Wohngebäuden mit nicht mehr als 4 Wohnungen und bei Reihenhäusern pro Wohnung auf einem Grundstück im Bauland) ist unzulässig.
 - Die Errichtung der Nebengebäude gem. § 17 Z. 8 der NÖ Bauordnung 2014 (Aufstellung einer Gerätehütte und eines Gewächshauses im Sinn des § 15 Abs. 1 Z. 1 bei Wohngebäuden mit nicht mehr als 4 Wohnungen und bei Reihenhäusern pro Wohnung auf einem Grundstück im Bauland) ist nur auf der jeder Wohneinheit zugeordneten Gartenfläche zulässig.
 - Die Errichtung von Garagen ist unzulässig.
 - Stellplätze dürfen gegen das Öffentliche Gut hin nicht eingefriedet werden.
- BB2: – Im Bauland Wohngebiet ist die Errichtung von Nebengebäuden nur bis zu einer Gebäudehöhe von max. 3,0 m zulässig.
- Im Bauland Wohngebiet muss der Garagenvorplatz mind. 6,0 m tief sein und darf gegen das Öffentliche Gut hin nicht eingefriedet werden, ausgenommen durch automatische Tore mit Fernbedienung. Garagen dürfen über die hintere Gebäudefront des Hauptgebäudes nicht hinausragen.
- BB3: – Bei künftigen Grundteilungen zur Schaffung von Bauplätzen darf deren Größe nicht unter 1.000 m² liegen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Grundstücksvereinigungen und geringfügige Verbesserungen der Grundstücksstruktur, durch die keine zusätzlichen Grundstücke im Bauland geschaffen werden.
- BB4: – Die Länge der Hauptgebäude gegen die Straßenfluchtlinie muss mindestens 8,0 m und darf höchstens 10,0 m betragen.

Festlegung über die Ausgestaltung von „Freiflächen“ gemäß § 7:

- F1: – Die Freiflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und der Zugang zum See ist zu gewährleisten.

Beschluss: Angenommen

Wortmeldung: diverse

Abstimmung: 16 Dafürstimmen, 3 Stimmenthaltungen (GGR C. Müller, GR H. Müller, GR Zier)

zu 8 Bericht der Kontrolle
Vorlage: BH/411/2021

Sachverhalt:

GR Peter Platzer berichtet über den angesagten Prüfungsausschuss vom 13.12.2021

Dabei wurden alle Kassen und Nebenkassen, die Bargeldjournale sowie Rechnungen, Transferzahlungen und Einnahmen hinterfragt und geprüft.

Die ordnungsgemäße Belegführung wird bestätigt.

zu 9 Genehmigung 1. Nachtragsvoranschlag 2021
Vorlage: FI/401/2021

Sachverhalt:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet über das Ergebnis des Finanzausschusses und der Präsentation vom 29.11.2021.

Der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 ist nach den Regelungen der VRV 2015 mittels eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts („Drei-Komponenten-Rechnungssystem“) zu erstellen.

Im **Ergebnisvoranschlag** werden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

Im **Finanzierungsvoranschlag** werden Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Hier wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem.

Im Finanzierungshaushalt wird zwischen dem Geldfluss aus der operativen Gebarung, dem Geldfluss aus der investiven Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Der Ergebnisvoranschlag 2021 der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zeigt ein positives Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen von € 105.100. Das bedeutet, dass alle Aufwendungen durch Erträge abgedeckt werden können.

Der Personalaufwand beträgt knapp 25% der gesamten Aufwendungen. Die planmäßigen Abschreibungen betragen rund 10% der Aufwendungen. Die Sozialhilfeumlage und der Gemeindebeitrag zur Spitalsfinanzierung betragen rund 20% der Aufwendungen.

Der Finanzierungsvoranschlag 2021 der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zeigt ausschließlich eine positive operative Gebarung mit € 998.400. Die Investitionstätigkeit kann aber ausschließlich durch die vorhandenen Rücklagen (Zahlungsmittelreserve) bedeckt werden.

Insgesamt sind 2021 € 8.414.000 an Auszahlungen vorgesehen.

Für 2021 sind Investitionen in Höhe von € 2.286.600 vorgesehen wie beispielsweise:

Vorhaben	Name	RA 2019	VA 2020	Plan 2021
alle	sonstige Anlageninvestitionen		€ 286 800,00	€ 481 900,00
29000	Umbau Gemeindeamt neu	€ 207 846,62		
164000	Feuerwehrfahrzeuge	€ 45 000,00		
170000	Planung Hochwasserschutz	€ 33 100,00		€ 14 300,00
211100	STB Infrastrukturförderung VS	€ 66 875,18		
240100	KIGA Haus Michael Investitionen	€ 25 657,52	€ 51 100,00	
240200	KIGA Haus Fatima Investitionen	€ 72 066,84	€ 230 000,00	€ 10 000,00
240300	KIGA Haus Mirijam Investitionen		€ 33 300,00	
240400	KIGA Haus Maria Investitionen	€ 554 984,06	€ 127 600,00	
612000	Gemeindestraßen analog Verkehrskonzept	€ 456 400,67	€ 470 000,00	€ 700 000,00
612100	interkommunaler Radweg		€ 122 000,00	€ 1 600,00
612200	Aufschließungen Giardino Wohnpark			
612200	Aufschließungen Kohlbacher-Siedlung			
612400	Betriebsgebiet Ost/West - Straßenbau	€ 134 917,72	€ 196 500,00	€ 410 400,00
710000	Güterwegerhaltung		€ 10 000,00	
817000	Sanierungskosten Friedhof	€ 744,00	€ 7 500,00	
820000	Kosten für Energiesparmaßnahmen			
820000	Errichtung einer Stromtankstelle			
831000	Badeteich Revitalisierung Infrastruktur	€ 23 746,50	€ 200 000,00	€ 358 100,00
840000	Grundbesitz Grundstücksangelegenheiten	€ 203 247,23	€ 297 500,00	€ 205 700,00
840100	Grundstückskauf Betriebsgebiet	€ 11 476,18		€ 9 600,00
853200	Investitionen Immobilie Bettfedernfabrik	€ 10 206,58		€ 95 000,00
	Gesamt:	€ 1.846.269,10	€ 2.032.300,00	€ 2 286 600,00

Die sonstigen Investitionen in kompakter Aufstellung

Kostenstelle	Vorhaben	VA 2021	NVA 2021
10000	Gemeindeamt Einrichtung	€ 5 000	€ 11 000
100001	Feuerwehr Investitionen	€ 81 000	€ 81 000
164000	Feuerwehr Ausrüstung	€ 9 000	€ 9 000
211000	Volksschule Möbel		€ 500
211000	Volksschule Sonderanlagen		€ 4 200
240000	Kinderhaus Einrichtung/Ausstattung	€ 10 000	€ 12 500
240100	KIGA Haus Michael Gebäude/Sonder.		€ 16 000
240200	KIGA Haus Fatima Sonderanlagen		€ 4 600
240300	KIGA Haus Mirijam Einrichtung	€ 5 000	€ 6 100
240400	KIGA Haus Maria Einrichtung	€ 10 000	€ 5 200
269000	Sportplatz Sonderanlage		€ 1 600
612000	Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	€ 15 000	€ 4 700
612100	Radverkehr/Haltstellen	€ 18 000	€ 18 000
612300	Stegsanierung Visentinisteg	€ 85 000	€ 62 100
640000	Ankauf Verkehrszeichen/Spiegeln		€ 10 000
751000	Planungskosten PV Park		€ 16 500
813000	Abfallbehälter und Sonderanlagen		€ 2 700
815000	Neugeräte diverse Spielplätze	€ 80 000	€ 88 200
820000	Maschinenankauf Bauhof	€ 5 000	€ 5 000
820000	Betriebsausstattung Bauhof	€ 5 000	€ 2 000
820000	Betriebsausstattung Bauhof	€ 2 000	
828000	Großschirme Sanierung		€ 2 000
853200	Gebäudeinvestitionen Bettfedern	€ 47 000	€ 47 000
853200	Einrichtung Halle Bettfedern	€ 20 000	€ 22 800
853300	Räumung Werkskanal Bettfedern	€ 40 000	€ 40 000
853400	Ankauf Ticketsystem		€ 6 200
		437 000	478 900

Antrag: Vzbgm. Günter Hütter beantragt wie folgt:
 Gemäß §§ 75 und 76 der NÖ Gemeindeordnung den vorliegenden
 1.Nachtragsvoranschlag 2021 zu genehmigen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 15 Dafürstimmen, 4 Stimmenthaltungen (GGR C. Müller, GR H. Müller, GR Zier, GR Trubacek)

zu 10 Genehmigung Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag 2022
Vorlage: FI/394/2021

Sachverhalt:

Vzbgm Günter Hütter berichtet über das Ergebnis des Finanzausschusses und der Präsentation vom 29.11.2021

Der Voranschlag 2022 ist nach den Regelungen der VRV 2015 mittels eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts („Drei-Komponenten-Rechnungssystem“) zu erstellen.

Im **Ergebnisvoranschlag** werden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

Im **Finanzierungsvoranschlag** werden Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Hier wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem.

Im Finanzierungshaushalt wird zwischen dem Geldfluss aus der operativen Gebarung, dem Geldfluss aus der investiven Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Der Ergebnisvoranschlag 2022 der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zeigt ein positives Nettoergebnis vor Rücklagenbewegungen von € 243.100. Das bedeutet, dass alle Aufwendungen durch Erträge abgedeckt werden können.

Der Personalaufwand beträgt knapp 25% der gesamten Aufwendungen. Die planmäßigen Abschreibungen betragen rund 10% der Aufwendungen. Die Sozialhilfeumlage und der Gemeindebeitrag zur Spitalsfinanzierung betragen rund 20% der Aufwendungen.

Der Finanzierungsvoranschlag 2022 der Marktgemeinde Oberwaltersdorf zeigt ausschließlich eine positive operative Gebarung mit € 1.120.900. Die Investitionstätigkeit kann aber durch die vorhandenen Rücklagen (Zahlungsmittelreserve) bedeckt werden. Für Grundstücksankäufe sind zwei Darlehensaufnahmen mit insgesamt € 1.975.000 eingeplant.

Insgesamt sind 2022 € 8.237.700 an Auszahlungen vorgesehen.

Für 2022 sind Investitionen in Höhe von € 2.838.300 vorgesehen wie beispielsweise:

Vorhaben	Name	RA 2020	VA 2021	Plan 2022
alle	sonstige Anlageninvestitionen	€ 357 287,89	€ 437 000	€ 434 500
815000	Motorikpark			€ 72 000
170000	Planung Hochwasserschutz	€ 4 228,02		
240100	KIGA Haus Michael Investitionen	€ 31 742,74	€ 215 000	
240200	KIGA Haus Fatima Investitionen	€ 242 372,29	€ 100 000	
240300	KIGA Haus Mirijam Investitionen	€ 35 958,32		
240400	KIGA Haus Maria Investitionen	€ 130 549,59		

612000	Gemeindestraßen analog Verkehrskonzept	€ 248 134,54	€ 280 000	€ 225 000
612100	interkommunaler Radweg	€ 155 639,13		
612400	Betriebsgebiet Ost/West - Straßenbau	€ 133 474,83	€ 400 000	€ 100 000
710000	Güterwegerhaltung	€ 10 290,00		€ 10 000
831001	Badeteich Revitalisierung Infrastruktur	€ 39 857,63	€ 295 000	€ 26 800
840000	Grundbesitz Grundstücksangelegenheiten		€ 190 000	€ 270 000
840100	Grundstücksankauf nahe Bettfedern			€ 1 700 000
853200	Investitionen Immobilie Bettfedernfabrik	€ 4 606,80	€ 88 800	
	Gesamt:	€ 1 394 141,78	€ 2 005 800	€ 2 838 300

Alle sonstigen Investitionen in kompakter Aufstellung

Kostenstelle	Vorhaben	VA 2021	Plan 2022
10000	Gemeindeamt Einrichtung	€ 5 000	€ 11 000
100001	Feuerwehr Investitionen	€ 81 000	€ 21 000
100001	Feuerwehr Sanierung TLFA 2000		€ 25 000
139000	Hundezone Anlageninvestitionen		€ 1 000
164000	Feuerwehr Ausrüstung	€ 9 000	€ 16 000
180000	Blackoutmaßnahmen Zivilschutz		€ 10 000
211000	TU Wien Schulentwicklungsprojekt		€ 10 000
211100	Volksschule-STB Ausstattung		€ 8 000
240000	Kinderhaus Einrichtung/Ausstattung	€ 10 000	€ 21 800
240100	KIGA Haus Michael Gebäude/Sonder.		€ 55 000
240200	KIGA Haus Fatima Sonderanlagen		€ 10 000
240300	KIGA Haus Mirijam Einrichtung	€ 5 000	€ 10 000
240400	KIGA Haus Maria Einrichtung	€ 10 000	€ 25 000
420000	Haus Helene Küchenzeilen		€ 5 000
439100	Jugendsportzentrum Sonderanlage		€ 9 000
612000	Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	€ 15 000	€ 24 000
612000	Investitionen in die Schulwegsicherheit	€ 18 000	€ 40 000
612300	Stegsanierung Visentinisteg	€ 85 000	
815000	Neugeräte diverse Spielplätze	€ 80 000	€ 10 000
817000	Sanierung Friedhofsmauer		€ 25 700
820000	Maschinenankauf Bauhof	€ 5 000	€ 5 000
820000	Betriebsausstattung Bauhof	€ 5 000	
820000	Betriebsausstattung Bauhof	€ 2 000	
853200	Gebäudeinvestitionen Bettfedern	€ 47 000	€ 78 000
853200	Einrichtung Halle Bettfedern	€ 20 000	€ 14 000
853300	Räumung Werkskanal Bettfedern	€ 40 000	
		437 000	434 500

Antrag: Vzbgm. Günter Hütter beantragt analog § 73 der NÖ Gemeindeordnung 1973 den beiliegenden Entwurf des Ergebnis- und Finanzierungshaushalts 2022 mit den folgenden Beilagen,

1. Ergebnishaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1a)
2. Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1a)
3. Ergebnishaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene (Anlage 1a)
4. Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b)
5. Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene (Anlage 1b)
6. Finanzierungshaushalt Bereichsbudget 1. und 2. Ebene (Anlage 1b)
7. Querschnitt (Anlage 5b)
8. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag Detailnachweis
9. Personaldaten (Anlage 4)
10. Nachweis über Transferzahlungen (Anlage 6a)

11. Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven (Anlage 6b)
12. Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst (Anlage 6c)
13. Nachweis über hausinterne Vergütungen (Anlage 6f)
14. MFP Ergebnishaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene
15. MFP Finanzierungshaushalt Gesamt 1. und 2. Ebene
16. Haushaltspotential
17. Nachweis der Investitionstätigkeit
18. Leasingspiegel (Anlage 6i)
19. EB und Anlagenverzeichnis
20. Nachweis der wirtschaftlichen Betriebe
21. Nachweis Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer
22. Dienstpostenplan
23. Kassenkredit max. 20 % der Erträge des Ergebnisvoranschlags von € 9.500.300 (befristet bis 31.12.2022) zu genehmigen.

Beschluss: Mehrheitliche Annahme

Wortmeldung: GR Trubacek

Abstimmung: 14 Dafürstimmen, 5 Stimmenthaltungen (GGR C. Müller, GR H. Müller, GR Zier, GR Gruber-Ohrenberger, GR Trubacek)

**zu 11 Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien - Änderung der Zins- und Ratenfälligkeitstermine für bestehende Darlehen
Vorlage: FI/397/2021**

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet über drei Vertragsentwürfe der Raiffeisenlandesbank NÖ-Wien vom 14.09.2021 analog Finanzausschuss vom 29.11.2021

1) Schuldscheindarlehen vom 17.01.2011 – Ankauf Grundstück Badenerstraße 22 (Impulsförderung)

Rückzahlung: Die Darlehensrückzahlung hat in 19 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von jeweils € 10.595,00 jeweils fällig zum 25.06. und 25.12. eines jeden Jahres, erstmals zum 25.12.2021 zu erfolgen

2) Schuldscheindarlehen vom 24.09.2015 – Kindergarten Neubau Haus Mirijam

Rückzahlung: Die Darlehensrückzahlung hat in 29 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von jeweils € 10.000,00 jeweils fällig zum 25.03. und 25.09. eines jeden Jahres, erstmals zum 25.09.2022 zu erfolgen

3) Schuldscheindarlehen vom 27.03.2003 – Grundstücksankauf Bettfedernfabrik

Rückzahlung: Die Darlehensrückzahlung hat in 10 halbjährlichen Kapitalraten in Höhe von jeweils € 16.746,33 jeweils fällig zum 25.06. und 25.12. eines jeden Jahres, erstmals zum 25.12.2021 zu erfolgen und einer letzten (11.) am 25.12.2026 fälligen Kapitalrate in Höhe von € 16.746,27 zu erfolgen.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, die Änderung der drei im Sachverhalt beschriebenen Ratenfälligkeitstermine zuzustimmen und die Verträge zu unterfertigen.

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafür Stimmen

zu 12 Darlehensumschuldungen bestehender Darlehen infolge besserer Konditionenvereinbarung Vorlage: MA/398/2021

Sachverhalt:

Vzbgm Günter Hütter berichtet über mehrere Besprechungen und einem Potentialangebot der Hypo NÖ vom 05.10.2021 und einem Ergebnis des Finanzausschusses am 29.11.2021

Folgendes Angebot wurde für die Pos. 1 bis 6 ausgearbeitet:

- 1) Verzinsung Euribor, Aufschlag auf den 6M Euribor von 0,47 % Punkten
- 2) Verzinsung Euribor (Berücksichtigung des negativen Indikators), Aufschlag auf den 6M Euribor von 1,25 % Punkten
- 3) Fixzinssatz auf die jeweilige Restlaufzeit mit einem Mindestaufschlag von (0,57 % bis 0,61 %) auf den 6-Jahres bis 12-Jahres ICE Swap Rate

Potentialaufstellung

Pos	Bank	Investition	Aufschlag 6ME	aushaftend	Laufzeitende	Zinsen Rest-LFZ	Zinsen NEU	Vorteil	Ersätze	Anmerkung zu Ersätze
1	Hypo NÖ	Friedhof 2	1,090%P	150 851,29	30.06.2037	14 375,72	8 935,48	5 440,24	0,00	kein Zuschuss
2	Hypo NÖ	Friedhof 1	1,140%P	164 933,93	30.06.2038	17 198,88	10 392,76	6 806,12	0,00	kein Zuschuss
3	Hypo NÖ	KIGA Haus Mirijam	1,050%P	492 372,01	31.12.2039	49 813,42	41 124,58	8 688,84	101 465,05	7,00% Zuschuss bis 01.10.2021
4	RLB	Grundstück Impuls	2,070%P	290 000,00	30.06.2035	43 893,54	13 658,14	30 235,40	4 993,59	2,070% Zuschuss bis 30.06.2021
5	RLB	KIGA Haus Mirijam	0,980%P	201 305,00	30.06.2030	9 500,51	5 276,23	4 224,28	7 552,00	2,97% Zuschuss bis 01.10.2021
6	Oberbank	KIGA Haus Michael	1,860%P	188 083,65	31.12.2033	22 639,96	7 078,03	15 561,93	5 757,00	1,00% Zuschuss bis 01.10.2021
			Gesamt	1 487 545,88		157 422,03	86 465,22	70 956,81	119 767,64	

Antrag: Vzbgm. Günter Hütter beantragt folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Umschuldung der Darlehenspositionen 1 bis 6 analog Potentialaufstellung vom 05.10.2021
- 2) Annahme des verbesserten Konditionenangebot der Hypo NÖ mit der Kondition Fixzinssatz. Die Ermittlung des Kreditzinssatzes erfolgt ohne

Rundung, bei einer Mindestverzinsung in Höhe des angebotenen Aufschlages (0,57 % bzw. 0,61 %).

- 3) Der Tageswert der ICE Swap Rate wird mit dem Tag der Umschuldung ermittelt
- 4) Die aufsichtsbehördliche Genehmigung gem. § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 entfällt, da einerseits Darlehen mit Zinszuschüssen betroffen sind (siehe Pos. 4-6) weiters, die Konvertierung das gleiche Kreditinstitut betrifft. (siehe Pos. 1-3)

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: GR Zier, Vbgm. Hütter, BHL Pribila

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 13 29. Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes - Flächenwidmungsplan Vorlage: BA/375/2021

Sachverhalt:

1 Ausgangssituation

Der Entwurf zur 29. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms (ÖROP) der Marktgemeinde Oberwaltersdorf lag in der Zeit vom 30. August 2021 bis 11. Oktober 2021 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Geplant ist die Änderung des Flächenwidmungsplans in sieben Punkten sowie die Anpassung der Widmungsgrenzen an die aktuelle Digitale Katastralmappe (DKM) in drei Fällen.

Mit Schreiben der Abteilung RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung (RU1-R-432/069-2021) vom 10. Dezember 2021 wurde ein raumordnungsfachliches Gutachten RU7-O-432/113-2021 vom 09. Dezember 2021 übermittelt.

Während der öffentlichen Einsichtnahme sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Zu den allfälligen Bedenken und Anmerkungen seitens der Amtssachverständigen (ASV) des Amtes der NÖ Landesregierung wird folgende Beschlussempfehlung abgegeben.

2 Änderungen gegenüber dem Entwurf

Der Änderungspunkt 1 (Erweiterung Bauland Betriebsgebiet nördlich der B 210) wird zurückgestellt und im Rahmen der 29. Änderung des Flächenwidmungsplans vorerst nicht beschlossen, da es noch Abänderungs- bzw. Klärungsbedarf gibt.

Der Änderungspunkt 6 (Zentrumszone) wird unter Berücksichtigung des raumordnungsfachlichen Gutachtens (siehe untenstehende Ausführungen) abgeändert.

Beim Änderungspunkt 7 (Bauland Kerngebiet - Handelseinrichtungen) wird eine Korrektur in der Plandarstellung vorgenommen. Die rechtskräftige Beschränkung auf 6 Wohneinheiten pro Grundstück bleibt im Umwidmungsbereich selbstverständlich bestehen. Es wird lediglich

der Zusatz „Handelseinrichtungen“ ergänzt. In der Plandarstellung wird daher die korrekte Signatur „BK-HE-6WE“ dargestellt.

Die übrigen Änderungspunkte bleiben unverändert.

Die abgeänderten Änderungspunkte der 29. Änderung des Flächenwidmungsplans sind der Anlage zu entnehmen (Plandarstellungen - Beschluss).

3 Raumordnungsfachliches Gutachten des Amtes der NÖ Landesregierung

Änderungspunkt 1:

Gemäß den Ausführungen im Gutachten besteht für den Änderungspunkt in Hinblick auf den Baulandbedarf, die Hochwassergefährdung sowie die Sicherstellung der Verfügbarkeit noch Klärungsbedarf. Der Änderungspunkt 1 wird daher zurückgestellt und vorerst nicht beschlossen. Eine Beschlussfassung zu einem späteren Zeitpunkt – nach Klärung und Sicherstellung aller Genehmigungsvoraussetzungen – ist möglich.

Änderungspunkt 6:

Gemäß den Ausführungen im Gutachten sind bei der Abgrenzung der Zentrumszone noch Anpassungen vorzunehmen. Konkret sind die Bereiche südlich des Erlenwegs sowie östlich der Siedlerstraße betroffen. Südlich des Erlenwegs ist kein für eine Zentrumszone erforderlicher hoher Durchmischungsgrad gegeben. Beim Baublock zwischen Hauptstraße und Siedlerstraße ist ein Strukturwechsel innerhalb des Baublocks gegeben. Im Westen ist eine geschlossene Gebäudefront gegeben, an der Siedlerstraße im Osten ist ein Hintausbereich mit lockerer Bebauung vorhanden. Östlich der Siedlerstraße ist fast ausschließlich Wohn-nutzung vorzufinden.

Gemäß den Schlussfolgerungen der ASV ist die Einbeziehung der Bereiche südlich des Erlenwegs und östlich der Siedlerstraße in die Zentrumszone nicht nachvollziehbar. Aus diesem Grund ist die Abgrenzung der Zentrumszone anzupassen (siehe untenstehende Beschreibung). Zu bemerken ist allerdings, dass der östlich der Siedlerstraße gelegene Teil im Kreuzungsbereich Siedlerstraße / B 210 eine Eignung für die Festlegung einer Zentrumszone aufweist. Dieser Bereich ist als Bauland Kerngebiet gewidmet, es befindet sich dort u.a. ein Hotel-Restaurant und das Gebäude einer ehemaligen Supermarkt-Filiale. Das Bauland Kerngebiet im Bereich der Kreuzung Siedlerstraße / B 210 kann daher in der Zentrumszone belassen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Zentrumszone Oberwaltersdorf wird in zwei Bereichen abgeändert:

1. Die Zentrumszone soll im Süden beim Erlenweg enden. Die Zentrumszonenabgrenzung südlich des Erlenwegs wird daher gestrichen.

2. Der Großteil der östlich der Siedlerstraße liegenden Zentrumszone wird gestrichen. Lediglich das Bauland Kerngebiet im Kreuzungsbereich der Siedlerstraße mit der B 210 (Ebreichsdorfer Straße) verbleibt in der Zentrumszonenabgrenzung.

Die schriftliche Zusage seitens der Fa. REWE liegt vor und ist dem Protokoll angeschlossen (Schreiben vom 16.12.2021).

Die gegenüber dem Entwurf abgeänderte Abgrenzung der Zentrumszone ist den beiliegenden Plandarstellungen - Beschluss (siehe Anlage) zu entnehmen.

Änderungspunkte 2 bis 5 sowie 7:

In Bezug auf die übrigen Änderungspunkte wurden keine Einwände erhoben.

4 Beschlussempfehlung

Aus raumordnungsfachlicher Sicht wird abschließend empfohlen, die 29. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogramms ohne den Änderungspunkt 1 sowie unter Berücksichtigung der Abänderung des Änderungspunkts 6 zu beschließen. Die Änderungspunkte 2 bis 5 können ebenso wie der Änderungspunkt 7 (unter Berücksichtigung der oben beschriebenen planlichen Korrektur) gemäß dem Entwurf beschlossen werden.

Antrag:

GGR Schmid beantragt, die 29. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes entsprechend der Beschlussempfehlung sowie die vorliegende Verordnung zu beschließen.

MARKTGEMEINDE OBERWALTERSDORF ÖRTLICHES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (29. Änderung)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung vom 16. Dez. 2021, Top 13, folgende

V E R O R D N U N G

§ 1 Örtliches Raumordnungsprogramm

Auf Grund des § 24 und § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. Nr. 3/2015, in der derzeit geltenden Fassung, wird hiermit das Örtliche Raumordnungsprogramm für die KG Oberwaltersdorf (29. Änderung) dahingehend abgeändert, dass an Stelle der in der zugehörigen Plandarstellung des Flächenwidmungsplans kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungsarten, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungsarten treten.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 angeführte und von der Büro Dr. Paula, Raumplanung, Raumordnung und Landschaftsplanung ZT-GmbH unter Zl. G21043/F29 verfasste Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Oberwaltersdorf, am

Für den Gemeinderat

Die Bürgermeisterin

angeschlagen am:

abgenommen am:

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafür Stimmen

zu 14 Genehmigung Subvention Verein Haus Helene 2022
Vorlage: FI/395/2021

Sachverhalt:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet über das schriftliche Subventionsansuchen des Betreuungsvereins Haus Helene vom 25.11.2021. Im geplanten Haushaltsvorschlag 2022 sind hierfür € 42.300 veranschlagt. Bereits in den beiden Vorjahren wurde dem Betreuungsverein eine erhöhte Subvention ausbezahlt.

Antrag: Der Vorsitzende beantragt, dem Betreuungsverein Haus Helene die Jahressubvention 2022 mit € 42.300 auszubezahlen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung nachzuliefern.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Wortmeldung: GGR Müller, GGR Wind

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 15 e5 Grundsatzbeschluss CO² Neutralität
Vorlage: AV/399/2021

Sachverhalt:

Zur Unterstützung und dem Erreichen der Klimaziele und weiterer e's, soll folgender Grundsatzbeschluss gefasst werden:

Die Marktgemeinde Oberwaltersdorf stellt ab sofort auf eine klimaneutrale Verwaltung um. Bis zum Erreichen der CO² Neutralität wird für anfallenden CO² Emissionen ein jährlicher Betrag von (zumindest) €50,-/toCO² für den Klimaschutz investiert. Dieser Betrag wird vom e5 Team verwaltet und kann zweckgebunden für Klimaschutz-Projekte verwendet werden. Weiters evaluiert des e5-Team jährlich (aus dem Energiebericht) die Emissionen und legt so den Betrag für das nächste Jahr fest.

Für 2022 wären die Investitionen 18.500€. Diese können in Bewusstseinsbildende Maßnahmen, Gutachten und Direkt Invest umgesetzt werden.

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt den Grundsatzbeschluss zur CO² umzusetzen.

Beschluss: Einstimmig Angenommen
Wortmeldung: keine
Abstimmung: 19 Dafür Stimmen

zu 16 externer Brandschutzbeauftragter
Vorlage: AV/366/2021

Sachverhalt:

Die Gemeinde benötigt einen Brandschutzbeauftragten Tätigkeit und Durchführung der Eigenkontrollen gem. TRVB 111, 119, 120, 123, 124, 131.

Aktuell für folgende Objekte:

Kinderhaus Gänseblümchen
Kindergarten "Haus Fatima"
Kindergarten "Haus Miriam"
Kindergarten "Haus Michael"
Kindergarten "Haus Maria"
Schulkomplex Oberwaltersdorf

Optional:

Bauhof → Prüfen des Erfordernisses
Bettfedernfabrik → Aktuell Andreas Maierhofer

Mit nachfolgenden Tätigkeiten:

- Erstellen der Brandschutzordnung.
- Durchführen und Dokumentieren der Eigenkontrollen monatlich in Form von Objektrundgängen durch Sachverständige für Brandschutz bzw. geprüfte Brandschutzbeauftragte.
- Führen des Brandschutzbuches zur Objektdokumentation inkl. Sammlung aller nötigen Beilagen.
- Betreuen der technischen Brandschutzeinrichtungen (zB Überwachung und Organisation der Eigenkontrollen an Rauch- und Wärmeabzugsanlage, Wandhydranten, Brandschutztüren und -tore, usw. gem. Kontrollplan).
- Anbringen und Ersetzen von fehlenden Beschilderungen (Schilder werden verrechnet).
- Anbringen und Verteilen von Merkblättern und Informationen.
- Beratung und Unterweisung bei Fragen zum Brandschutz für im Objekt anwesende Personen.
- Anbieten von jährlichen Brandschutzschulungen (gem. TRVB und ASchG) für die Mitarbeiter bzw. Bewohner vor Ort mit praktischer Löschübung am Firetrainer zum Sondertarif.
- Freigabe von Heißarbeiten.
- Teilnahme an Behördenverhandlungen.
- Erstellen eines monatlichen Befundes über den brandschutztechnischen Ist-Zustand, Übermittlung des Eigenkontrollberichts und Auflistung der durchgeführten Tätigkeiten.

Wir haben folgende Angebote

Firma	Firmenstandort	Monatliche Kosten
MTHP	Oberwaltersdorf	552,5€
ABS Consult	Tulln	Absage-keine Kapazität
Group 4	Wien	640€
Wienerl	Wr. Neudorf	837€+39€/Anfahrt
Michalitz	Wr. Neustadt	675,00

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, dem Gemeinderat die Firma MTPH um monatlich **552,5€** mit den Aufgaben des Brandschutzbeauftragten zu beauftragen, vorzuschlagen.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Finanzierung:

Budgetfreigabe mit Bedeckung über Voranschlagsplan 2022 erteilt

Haushaltskonto	Bezeichnung	Investition netto	VA 2022	VA frei	VA nach Invest
1/240000-240400	Brandschutzbeauftragter	6 630,00	6 600	6 630,00	0,00
alle Kostenstellen der Betreuungseinrichtungen		6 630,00	6 600	6 630,00	0,00

**zu 17 Verordnung des Bezugsniveaus - Bürgermeisteriedlung
Vorlage: BA/384/2021****Sachverhalt:**

Veränderung des Bezugsniveaus im Bereich der neuen Bürgermeister-Siedlung

Aufgrund der neuen Kanalverlegung musste das Bezugsniveau verändert werden um das Gefälle für die Abwasserkanäle sicher zu stellen.

Es soll lt. NöBauO 2014 §67 das Bezugsniveau in diesen Bereichen an die notwendigen Geländehöhen / Straßenhöhen laut beilegendem Plan angepasst werden.

Das Bezugsniveau der Baulandgrundstücke liegt somit jeweils (interpoliert) zwischen den festgelegten Straßenhöhen:

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt, der Gemeinderat möge das Bezugsniveau im Bereich der Bürgermeistersiedlung entsprechend beiliegender Verordnung beschließen.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberwaltersdorf hat in seiner Sitzung am 16. 12. 2021TOP 17 folgende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

über die Festlegung des Bezugsniveaus Bürgermeistersiedlung

§ 1

Gemäß § 67 Abs. 4 NÖ Bauordnung 2014 wird für den in der Planbeilage dargestellten Bereich, das Bezugsniveau, wie in dieser Planbeilage dargestellt, neu festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist rechtswirksam.

Oberwaltersdorf, am

Die Bürgermeisterin:

Natascha Matousek

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Wortmeldung: kein

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 18 Abänderung Beschluss Gemeinderat TOP 11 vom 02.07.2020 - Zwischenfinanzierung HWS Projekt Vorlage: FI/413/2021

Sachverhalt:

Bgm Natascha Matousek berichtet über eine notwendige Änderung des Beschlusses vom 02.07.2020 TOP11:

Zu TOP 11

Zwischenfinanzierung HWS Planungsprojekt

Sachverhalt: **Beschlussfassung Übernahme Haftung für den Finanzierungsanteil der Gemeinde Oberwaltersdorf – Planungsprojekt HWS**

Frau GGR Cordula Müller berichtet dem Gemeinderat:

Der Triesting Wasserverband führt derzeit ein Hochwasserschutzprojekt durch. Für dieses Projekt ist es notwendig, da Grundlagen für die notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet werden müssen, zahlreiche Gutachten erstellen zu lassen. Insgesamt werden sich die Kosten für die Gutachten und die Planungskosten voraussichtlich € 1,8 Mio ausmachen. Dazu hat der Triesting Wasserverband die Kredit Austria beauftragt eine Ausschreibung für die Finanzierung durchzuführen. Bestbieter der Ausschreibung ist die Raiffeisenbank Petronell/Carnuntum. Da die von der Gemeinde beschlossene Verpflichtungserklärung der Bank als Sicherstellung nicht genug ist, wurde eine Bürgschaft bzw. Haftungsübernahmeerklärung der Gemeinden – allerdings auch für den durch den Bund und das Land finanzierten Anteil – gefordert. Da dies insbesondere in der jetzigen schwierigen finanziellen Situation der Gemeinden nicht möglich ist, muss eine andere Lösung gefunden werden. Mit der WA3 wurde vereinbart, dass die für das heurige Jahr zugesagte Förderung zur Bezahlung der derzeit einlangenden Kosten verwendet werden kann. Bereits von der Gemeinde Münchendorf geleistete Zahlungen (für alle Gemeinden) können als notwendige Interessentenbeitragsleistung gegenverrechnet werden. Dazu müssen sich die drei Gemeinden Oberwaltersdorf, Trumau und Münchendorf ein Darlehen in der Höhe von € 330.000,-- aufnehmen. Nachdem die zugesagte Förderung des Bundes und des Landes höher ausfallen wird und im heurigen Jahr schon bald zur Verfügung stehen wird, braucht der Triesting Wasserverband auch kein Gesamtdarlehen von € 1,8 Mio sondern nur einen geringeren Betrag, der erst vereinbart werden kann wenn die Förderhöhe für das heurige Jahr vom Land und vom Bund festgelegt wurde.

Jedenfalls sollen durch den Triesting Wasserverband € 330.000,-- aufgenommen werden und gemäß vorläufigen Aufteilungsschlüssel für die nächsten 20 Jahre an die Gemeinden rückverrechnet werden.

Daher müssen die Gemeinden folgende Haftungsübernahmen beschließen:

Marktgemeinde Oberwaltersdorf – 35,2 % entspricht € 116.160,00

Marktgemeinde Trumau - 6,8 % entspricht € 22.440,00
Gemeinde Münchendorf - 58,0 % entspricht € 191.400,00

Der Aufteilungsschlüssel ist noch nicht endgültig und wird noch überarbeitet.

Da der Bund 48,8 %, das Land NÖ 40 % übernimmt, ist der Anteil der Gemeinden nur 11,2 %. Da es aber auf Grund des bisherigen Projektablaufes zu Mehrkosten kommen wird, sollte an der Gesamtsumme für die Gemeinden jetzt keine Veränderung vorgenommen werden.

Antrag: GGR Müller beantragt, der Gemeinderat möge

1. den GR-Beschluss vom 28. 5. 2020 TOP 25 aufheben und
2. eine Haftung in Höhe von € 116.160,- für das HWS Planungsprojekt beschließen.

Nach Vorlage des Kreditvertrages Raiffeisenbank Bruck-Carnuntum mit einem Gesamtvolumen von € 300.000, wäre unser Haftungsanteil von 35,2 % insgesamt € 105.600 ab 01.01.2021.

Antrag:

Bgm Natascha Matousek beantragt wie folgt:

- 1) Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 02.07.2020 TOP 11
- 2) Darlehensaufnahme seitens des Wasserverbandes von € 300.000
- 3) Gemeindeanteil von 35,20% mit € 105.600
- 4) Analog § 90 Abs. 1 Z 2 Entfall der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, da die Haftungsgrenze mit 3 % Erträge Ergebnishaushalt unterschritten wurde

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: Einstimmig Angenommen

zu 19 Preiserhöhung der Inserate

Vorlage: AV/419/2021

Sachverhalt:

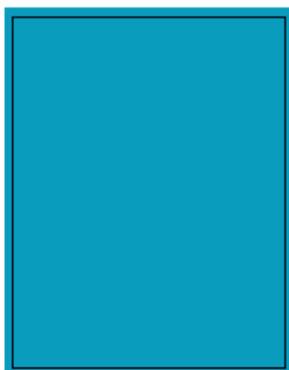
Die letzte Preiserhöhung für Inserate erfolgte 2015.

Mit der Erhöhung der Ausgabe von 4 auf 6 sollen die Seitenanzahlen der Gemeindezeitungen zugleich verringert werden- Ziel ist die Informationen rascher, übersichtlicher und konkreter zu vermitteln. Bei zu vielen Inhalte laufen wir Gefahr des Überblätterns.

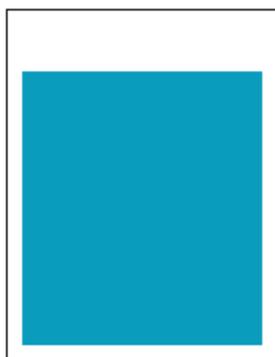
Dazu wird die Zusammenarbeit intensiviert – Yvonne Müllner wird die Informationen seitens der Gemeinde bündeln – sie ist interne und externe Ansprechpartnerin (sowohl für Gemeindeamt und Gemeindebetrieb als auch z.B. Vereine)

Die geplanten Redaktionsschlüsse und Erscheinungsweise:

1. Ausgabe: Redaktionsschluss 15.1. – bei den Haushalten Anfang/Mitte Feb.
2. Ausgabe: Redaktionsschluss 15.3. – bei den Haushalten Anfang/Mitte April
3. Ausgabe: Redaktionsschluss 15.5. – bei den Haushalten Anfang/Mitte Juni
4. Ausgabe: Redaktionsschluss 15.7. – bei den Haushalten Anfang/Mitte August
5. Ausgabe: Redaktionsschluss 15.9. – bei den Haushalten Anfang/Mitte Okt.
6. Ausgabe: Redaktionsschluss 15.11.- bei den Haushalten Anfang/Mitte Dez.



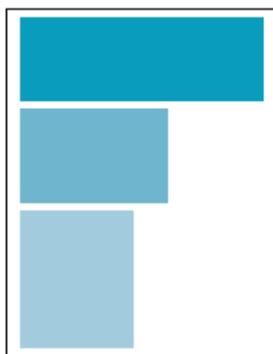
1/1 Seite abfallend (210 x 297 mm + 3 mm Überfüller)
935 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



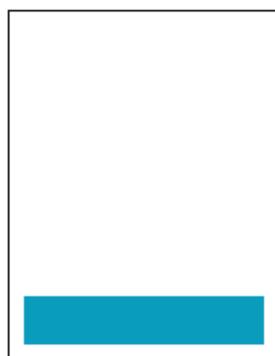
1/1 Seite (170 x 238 mm)
847 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



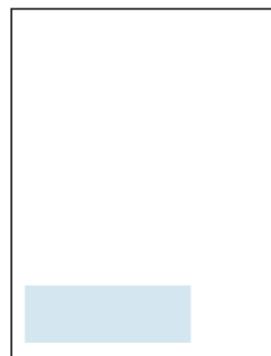
1/2 Seite (170 x 119 mm)
423 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



1/4 Seite (170 x 57 mm) oder
1/4 Seite (112 x 80 mm) oder
1/4 Seite (83 x 120 mm)
302 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



1/8 Seite (170 x 30 mm)
145 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer



1/8 Seite (112 x 45 mm)
145 Euro zuzügl. Werbe- und Umsatzsteuer

Antrag:

Bgm Natascha Matousek beantragt, die Preiserhöhung für die Inserate wie oben angeführt zu genehmigen.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 20 Vorleistung Straßenbau
Vorlage: AV/407/2021

Sachverhalt:

Um den Geldfluss für offenen Beauftragungen, die bislang aus Kapazitätsgründen nicht beauftragt wurden, sollen 300.000€ in Vorleistung an ABO gegen Sicherstellung und Erfüllungsgarantie überwiesen werden.

ABO Kontrahenten Vertrag Kalkulation Geldflüsse Dez 2021			
Kostenstelle	Maßnahme/Beauftragung	Angebot	Angebot inkl. UST

612000	Carports Versickerungsflächen Schloßsee	08.04.2021	€ 66 909,10
612000	Versickerung Parkplatz Schule (Lümen)	18.03.2021	€ 85 637,66
612000	Versickerungsflächen Schloßsee	12.12.2021	€ 162.581,05
612000	Entwässerung Dammweg	1084/28	€ 33 106,32
			€ 348 234,13

Die Garantie 8813G2110054 zur Absicherung der Vertragserfüllung über 300.000€ bei Uni Credit liegt vor

Antrag:

Die Vorsitzende beantragt die Angebote Versickerungsflächen Schloßsee und Entwässerung Bahnstraße zu genehmigen.

Die Vorsitzende beantragt für beschlossenen Aufträge Carports Versickerungsflächen Schloßsee, Versickerung Parkplatz Schulesowie Versickerungsflächen Schloßsee und Entwässerung Dammweg mit 300.000€ gegen die Vorliegende Sicherstellung und Garantie in Vorleistung zu gehen.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Wortmeldung: GGR Müller

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

Finanzierung:

Budgetfreigabe mit Bedeckung über genehmigten Voranschlag erteilt

Haushaltskonto	Bezeichnung	Investition brutto	VA 2021	VA frei	VA nach Invest
5/612000-002100	Vorleistungen Sickerflächen	300 000,00	300 000	300 000,00	0,00
vermögensrelevant	Gesamt brutto	300 000,00	300 000	300 000,00	0,00

**zu 21 Vergabe der Unterhaltungsreinigung Schulzentrum Oberwaltersdorf
Vorlage: BH/412/2021**

Sachverhalt:

Bgm Natascha Matousek berichtet über die Vertragsauflösung der monatlichen Unterhaltsreinigung mit der Reinigungsfirma Scharb dhc.

Um diese wichtigen Hygieneleistungen fortzusetzen, wurde rasch ein Angebot seitens der TKG Trumau eingeholt und erreicht, dass die aktuelle Preistabelle für das gesamte Schulzentrum fortgesetzt wird.

		Scharb brutto	TKG brutto	TKG netto
Schulräumlichkeit/Monat	Kostenstelle	ab 01.01.2021	ab 01.12.2021	ab 01.12.2021

Volksschule	211000	4 667,64	4 670,00	3 891,67
Volksschule STB	211100	1 362,12	1 365,00	1 137,50
Zwischensumme		6 029,76	6 035,00	5 029,17
Sonderschule	213000	1 019,40	1 020,00	850,00
Mittelschule	212000	3 714,36	3 715,00	3 095,83
Gesamt brutto		10 763,52	10 770,00	8 975,00

Antrag:

Bgm Natascha Matousek beantragt, die TKG Trumau ab Dez 2021 für den Anteil Volksschule und Volksschule STB mit monatlich brutto € 6.035 zu beauftragen.

Beschluss: Einstimmig Angenommen

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafürstimmen

zu 22 Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 20.05.2021 TOP 15 - Genehmigung Bestbieter Darlehensauschreibung FSA Darlehen für den Kauf eines Grundstückes im Ortskern (Impulsförderung) Vorlage: FI/414/2021

Sachverhalt:

Bgm Natascha Matousek berichtet über die Finanzierung des Grundstücksankaufes Lümen analog Beschluss Gemeinderat am 20.05.2021:

Zu TOP : 15

Genehmigung Bestbieter Darlehensauschreibung FSA Darlehen für den Kauf eines Grundstückes im Ortskern (Impulsförderung) Vorlage: FI/295/2021

Sachverhalt:

Vzbgm. Günter Hütter berichtet wie folgt:

Formal wurde am 14.04.2021 an die Abteilung Finanzen, Land NÖ ein Förderantrag mit Projektunterlagen übermittelt.

Analog Gemeinderatsbeschlüsse zu „Kaufvertrag Grundstück-Lümen“, wurde eine Darlehensauschreibung für diesen Grundstücksankauf analog Förderrichtlinien „Impulsförderung in Orts- und Stadtzentren“ mit € 190.000 umgesetzt.

Für diese geförderte Finanzierung gab es am 15.04.2021 eine Angebotseröffnung.

Angebot Hypo NÖ (Angebot 1)

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Oberwaltersdorf
Darlehensvolumen: € 190.000
Darlehenslaufzeit: 20 Jahre
Fälligkeiten: 01.09./01.03.
Verrechnungsart: halbjährlich dekursiv kal/360
Zuzählung: nach Bedarf bzw. Baufortschritt
Tilgungsbeginn: 31.12.2021 laut Tilgungsplan mit einer Jahresbelastung von € 10.926,42 davon Tilgung € 9.500 und Zinsen € 1.426,42 (Gesamtbelastung nach Laufzeit € 204.572,92) **(siehe auch Beilage A)**
Auszahlungskurs: 100 %
Spesen: Neben den Zinsen gelangen keine weiteren Spesen in Anrechnung

Verzinsung (Var.1): 6 Monats Euribor gem. Reuterseite EURIBOR, mind. jedoch den Wert null
+ 0,780 % Punkte p.a. Aufschlag hj. dec. kal/360 per 06.04.2021 (Kreditsatz: 0,780 %)

Verzinsung (Var.2): 6 Monats Euribor gem. Reuterseite EURIBOR, mind. jedoch den Wert -0,517 %
+ 1,780 % Punkte p.a. Aufschlag hj. dec. kal/360 per 06.04.2021 (Kreditsatz: 1,263 %)

Das Angebot der BKS Bank AG wurde infolge des Wegfalls einer Grundstücksbesicherung auf einen Aufschlag von 0,370 % auf 0,550 % Punkten auf den 6 Monats Euribor am 11.05.2021 angepasst.

Angebot BKS BANK AG (Angebot 2)

Darlehensnehmer: Marktgemeinde Oberwaltersdorf
 Darlehensvolumen: € 190.000
 Darlehenslaufzeit: 20 Jahre
 Fälligkeiten: 01.09./01.03.
 Verrechnungsart: halbjährlich dekursiv kal/360
 Zuzählung: nach Bedarf bzw. Baufortschritt
 Tilgungsbeginn: 31.12.2021 laut Tilgungsplan mit einer Jahresbelastung von € 10.060,56 davon Tilgung € 9.292,30 und Zinsen € 768,26 (Gesamtbelastung nach Laufzeit € 201.211,20) (siehe auch Beilage B)

Auszahlungskurs: 100 %
 Spesen: Neben den Zinsen gelangen keine weiteren Spesen in Anrechnung
 Verzinsung (Var.1): 6 Monats Euribor gem. Reuterseite EURIBOR, mind. jedoch den Wert null
+ 0,550 % Punkte p.a. Aufschlag hj. dec. kal/360 per 16.04.2021 (Kreditsatz: 0,550 %)

Antrag: Vzbgm. Günter Hütter beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung des Darlehensangebots der BKS BANK AG samt Tilgungsplan vom 11.05.2021
- Darlehensvolumen € 190.000
- Laufzeit 20 Jahre - Verzinsung 6-Monats-Euribor – mindestens jedoch den Wert null, + 0,550 % Punkte p.a. Aufschlag (per 11.05.2021 mit einer Jahresbelastung von € 10.060,56) laut beiliegendem Tilgungsplan
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Abteilung Gemeinden des Landes NÖ gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973
- Förderung des Darlehens durch die Abteilung Finanzen in Form eines 100 % igen Zinsenzuschusses analog gleicher Höhe des Zinsendienstes BKS BANK AG. Die Höhe des Zinsenzuschusses beträgt für die gesamte Laufzeit € 11.211,20.

Die neuen Darlehenskosten wurden bereits mit der BKS abgestimmt

BKS	Volumen	Zinssatz	Zinsendienst	Förderung	Rest-Cash
BKS alt	190 000,00	0,550	11 136,59	5 568,30	5 568,30
BKS neu	230 000,00	0,550	13 481,10	6 740,55	6 740,55
Mehraufwand	40 000,00		2 344,51	1 172,26	1 172,26

Antrag: Bgm Natascha Matousek beantragt, folgende Beschlüsse zu fassen:

- Genehmigung des Darlehensangebots der BKS BANK AG samt Tilgungsplan vom 10.12.2021
- Darlehensvolumen € 230.000
- Laufzeit 20 Jahre - Verzinsung 6-Monats-Euribor – mindestens jedoch den Wert null, + 0,550 % Punkte p.a. Aufschlag (per 10.12.2021 mit einer Jahresbelastung von € 12.174,06) laut beiliegendem Tilgungsplan
- Aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die Abteilung Gemeinden des Landes NÖ gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973
- Förderung des Darlehens durch die Abteilung Finanzen in Form eines 100 % igen Zinsenzuschusses analog gleicher Höhe des Zinsendienstes BKS BANK AG. Die Höhe des Zinsenzuschusses beträgt für die Laufzeit von 10 Jahren analog Förderkriterien mit € 6.740,55

Beschluss: Einstimmige Annahme

Wortmeldung: keine

Abstimmung: 19 Dafürstimmen